

3/SN-136/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

GZ 20.536/2-I.2/1997

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

An das  
Präsidium des Nationalrats

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

1017 Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>28</u>	-GE/19 <u>PT</u>
Datum: <b>27. MAI 1997</b>	
Verteilt <u>28.5.97</u>	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*J. Klausgruber*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes; Stellungnahme des BMJ.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln

23. Mai 1997  
Für den Bundesminister:

BRENN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.536/2-1.2/1997

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
(Abt. V/14)

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

**per Telefax-Nr. 5129206**

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des  
Hypothekengesetzes und des Pfandbriefgesetzes;  
Stellungnahme des BMJ.

**zu GZ 231.001/5-V/14/97**

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 17. April 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Artikel I:**

**Zu § 5a des Entwurfs:**

In Satz 2 der vorgeschlagenen Bestimmung werden Schuldverschreibungen von privatrechtlichen Hypothekenbanken mit Sitz außerhalb Österreichs angesprochen. Derartige Schuldverschreibungen dürften von der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, nämlich der "Erschließung" des EWR (und der Schweiz) für die Geschäftstätigkeit österreichischer Anstalten, nicht gedeckt sein. Der Verweis auf § 11 Abs. 4 läßt darauf schließen, daß Hypotheken auch an ausländischen Grundstücken begründet werden können. Eine derartige Regelung steht jedoch mit der (unverändert gebliebenen) Bestimmung des § 11 Abs. 1 in Widerspruch.

Nach dem letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung bleibt unklar, welcher Bank- oder Abschlußprüfer die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Abs. 4 zu bestätigen hat. Das Inverkehrbringen einer ausländischen Schuldverschreibung in Österreich durch eine ausländische Anstalt scheint nicht ausgeschlossen zu sein. Daher sollte klargestellt werden, wem die Bank- oder Abschlußprüfung in diesen Fällen zukommt.

#### **Zu § 11 Abs. 4 des Entwurfs:**

Die vorgeschlagene Bestimmung steht mit der unverändert bleibenden Bestimmung des § 11 Abs. 1 in Widerspruch. Diese Regelung sollte durch einen Vorbehalt (etwa "- vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 - ") ergänzt werden.

In Satz 2 sollte vom "Konkursvorrecht" der Pfandbriefgläubiger nach § 35 Abs. 1 gesprochen werden.

#### **Zum Entfall des § 18 Abs. 2 und 3:**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sehen für das dem Kunden in Abs. 1 garantierte Kündigungsrecht bestimmte Mindestgarantien vor. Eine Kündigung (und vorzeitige Rückzahlung) durch den Schuldner ist jedenfalls nach zehn Jahren möglich. Die Kündigungsfrist darf höchstens neuen Monate betragen. In den Fällen, in denen auch eine Kündigung durch das Kreditinstitut vorgesehen ist, darf die Kündigungsfrist für den Kunden zudem nicht länger als jene für das Kreditinstitut sein.

Die Streichung dieser bisherigen Bestimmungen wird im wesentlichen damit begründet, "daß der Kunde maximal so lange vertraglich gebunden sein soll, wie das Kreditinstitut". In den Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des PfandbriefG wird im gegebenen Zusammenhang (zu Art. II Z 5) auf den "Konsumentenschutz" verwiesen.

Die mit dem Entfall der Abs. 2 und 3 potentiell verbundene Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit des Schuldners erscheint aber nicht im Interesse des Kundenschutzes, weil die bisherigen gesetzlichen Mindestgarantien vertraglich beschränkt werden können.

Die Gründe für die Streichung der Absätze 2 und 3 sind aufgrund der für die Rechtsstellung der Schuldner damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen

für das Bundesministerium für Justiz nicht recht nachvollziehbar. Das im Abs. 1 garantierte Kündigungsrecht der Schuldner darf nicht mittels beliebiger vertraglicher Regelungen ausgehöhlt werden.

**Zu § 19 Abs. 1 des Entwurfs:**

Nach der bisherigen Regelung waren Amortisationshypotheken seitens des Kreditinstituts unkündbar. Hier soll nunmehr das Kündigungsrecht der Bank mit jenem des Schuldners junktiniert werden. Da auch hierin eine Verschlechterung der Position des Schuldners gesehen werden kann, stellt die beabsichtigte Regelung jedenfalls nicht auf die Interessen des Kundenschutzes ab.

**Zu § 35 Abs. 2 des Entwurfs:**

Die Bestimmung, wonach Konkursvorrechte zu Gunsten der Pfandbriefgläubiger einer ausländischen Hypothekenbank in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen sind, wenn sie "*im wesentlichen*" dem Konkursvorrecht nach Abs. 1 entsprechen, ist unklar und zu unbestimmt. Die Wendung "*im wesentlichen*" sollte daher noch einmal überdacht werden. Eine damit allenfalls verbundene Besserstellung der Pfandbriefgläubiger einer ausländischen Hypothekenbank wäre nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit solcher Konkursvorrechte könnte allenfalls auch den Konkursgerichten überlassen werden.

In der zweiten Zeile sollte es überdies lauten: "..... Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ....."

**Zu § 41 des Entwurfs:**

In der zweiten Zeile sollte es lauten: "..... des öffentlichen Rechts ....."

**Artikel II:**

**Zu § 2 Abs. 4 des Entwurfs:**

In Satz 2 sollte vom "*Konkursvorrecht*" der Pfandbriefgläubiger nach § 6 Abs. 1 gesprochen werden.

**Zu § 6 Abs. 5 des Entwurfs:**

Die Anerkennung von Konkursvorrechten zu Gunsten der Pfandbriefgläubiger einer öffentlich-rechtlichen ausländischen Kreditanstalt sollte nicht davon abhängig

gemacht werden, daß diese "im wesentlichen" dem Konkursvorrecht gemäß Abs. 1 entsprechen (s die Ausführungen zu Art. 1 § 35 Abs. 2).

**Zu § 8 des Entwurfs:**

Eine Junktimierung des Kündigungsrechts des Schuldners mit jenem des Kreditinstituts kann nicht gut mit Belangen des "Konsumentenschutzes" begründet werden (s auch die Ausführungen zu Art. I § 18 Abs. 2 und 3 und zu § 19 Abs. 1).

**Zu § 10 Abs. 2 des Entwurfs:**

Nach dem letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung bleibt unklar, welcher Bank- oder Abschlußprüfer die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 zu bestätigen hat (s auch die Ausführungen zu Art. I § 5a).

**Zu § 11 des Entwurfs:**

Die Tathandlung wird in einer Weise umschrieben, wie sie der in Art. I § 5a und Art. II § 10 verwendeten Terminologie nicht entspricht. Während in diesen Bestimmungen jeweils untersagt wird, "*Schuldverschreibungen ..... in Verkehr zu bringen*", ist die Tathandlung in der vorgeschlagenen Bestimmung des Art. II § 11 mit "*die Bezeichnung ..... führen*" umschrieben. Diese Formulierung erscheint begrifflich unklar und läßt die Frage nach dem Verhältnis der Strafbestimmung zu den zugrundeliegenden inhaltlichen Bestimmungen offen. Die Terminologien sollen aufeinander abgestellt werden, weshalb nachstehende Formulierung vorgeschlagen wird:

"§ 11. Wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, *Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" entgegen § 10 in Verkehr bringt*, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen."

23. Mai 1997

Für den Bundesminister:

BRENN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

